

Weisung 201712026 vom 20.12.2017 – Anbindung an das Kerndatensystem des Bundes

Laufende Nummer: 201712026

Geschäftszeichen: IT4 – 1442.24 / 1534.11 / 5316.1 / 6080 / 6801.4 / 6901.4 / 7000.2

Gültig ab: 20.12.2017

Gültig bis: 19.12.2022

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Maßnahmen im Kontext des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 05.02.2016


Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201602015 vom 22.02.2016 – IT-unterstützte Prozessänderung im Kontext geflüchteter Menschen

Mit dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes wurde die Bundesagentur für Arbeit (BA) verpflichtet, Daten an das Kerndatensystem des Bundes zu melden. Zugleich ermöglicht das Gesetz der BA und den gemeinsamen Einrichtungen (gE) den Abruf von Personendaten aus diesem System. Anpassungen in den IT-Verfahren STEP und VerBIS setzen diesen gesetzlichen Auftrag um.

1. Ausgangssituation

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz traten am 05.02.2016 Änderungen im Ausländerzentralregister-Gesetz (AZRG) in Kraft. Eine wesentliche Regelung betrifft die Erweiterung des Ausländerzentralregisters, das beim Bundesverwaltungsamt geführt wird, zu einem sogenannten Kerndatensystem (KDS). Die BA ist zukünftig verpflichtet, vermittlungsrelevante Daten zu Personen, die ein Asylgesuch geäußert oder einen Asylantrag gestellt haben bzw. über deren Übernahme nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens entschieden worden ist, an das KDS zu melden (§ 6 Abs.1 Nr.8 AZRG).



Zugleich wurde der BA und den für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen das grundsätzliche Recht eingeräumt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch Daten aus dem KDS abzurufen (§ 18b AZRG). Dies sind neben den Personengrunddaten insbesondere Informationen zum Asylverfahren, zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen einen Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen. Für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger ist kein Abruf zulässig. Daten für diesen Personenkreis werden vom KDS nicht an die BA übergeben.

Mit der Anbindung an das KDS schafft die BA die technischen Voraussetzungen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 AZRG. Darüber hinaus wird der Erfassungsaufwand bei der Anlage von Datensätzen von Neukunden mit Fluchthintergrund reduziert und die Datenqualität verbessert.

2. Auftrag und Ziel

Datensätze für geflüchtete Menschen, welche Dienst-, Sach- oder Geldleistungen bei der Agentur für Arbeit (AA) oder einer gemeinsamen Einrichtung (gE) begehren und deren Daten noch nicht in STEP erfasst sind, sind über den Datenabruf aus dem KDS anzulegen.


Die Pflege der aufenthaltsrechtlichen Informationen für diese Personengruppe erfolgt ebenfalls durch Abruf aus dem KDS und nicht automatisiert.

Diese technische Lösung ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit der Identifizierung bzw. Überprüfung des aktuellen aufenthaltsrechtlichen Status über ein Ausweis-, Pass- oder Ersatzdokument.

Anpassungen an den IT-Verfahren STEP und VerBIS

1) Die technischen Anpassungen zur Programmversion 17.03 (20.11.2017) ermöglichen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den AA und den gE, folgende Daten aus dem KDS abzurufen bzw. von dort nach STEP zu übernehmen:

- AZR-Nummer (wird in STEP als verifiziert hinterlegt)
- Name, Vorname (in deutscher Schreibweise)
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand
- Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status, getroffene aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die zuständige Ausländerbehörde



Aufenthaltsrechtliche Informationen (Einreisedatum, Aufenthaltsstatus und dessen Gültigkeit), die bisher in VerBIS zum Aufenthaltsstatus gespeichert waren, werden mit der PRV 17.03 einmalig nach STEP migriert. Die Erfassung und Pflege dieser Daten erfolgt danach ausschließlich in STEP. Die aufenthaltsrechtlichen Informationen werden jedoch weiterhin als Kopie in VerBIS (Aufenthaltsstatus) angezeigt.

2) Mit der Programmversion PRV 18.01 werden die zur Übernahme in das IT-Verfahren STEP angebotenen Angaben aus dem KDS erweitert um:

- Anschrift im Bundesgebiet, Kommunikationswege
- Aliaspersonalien, alternative Schreibweisen von Name und Vorname.

Im IT-Verfahren VerBIS werden zur PRV 18.01 für alle Bewerberdatensätze, für die eine verifizierte AZR-Nummer in STEP hinterlegt ist, automatisiert folgende berufs- und vermittlungsrelevanten Daten an das KDS übermittelt:

- Lebenslaufeinträge zu Schulbildung(en), berufliche Ausbildung(en), Studium
- Lebenslaufeinträge zu Berufspraxis
- Lebenslaufeinträge zu Teilnahme an Integrationskursen bzw. berufsbezogener Sprachförderung
- Sprachkenntnisse.

Berechtigungen

Zur Nutzung der neuen Funktionalitäten sind zusätzliche Verfahrensrechte notwendig.

Diese Verfahrensrechte wurden auf der Grundlage des fachlichen Berechtigungskonzeptes bestimmten BA-Rollen zugewiesen und werden zum Programmwechsel automatisiert versorgt.

Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht einer BA-Rolle zugeordnet sind, sind die fachlich erforderlichen Verfahrensrechte über den IM-Webshop zu bestellen und von der zuständigen Führungskraft zu genehmigen.

Kundenportal

Die folgenden Arbeitsmittel des Kundenportals wurden zum 20.12.2017 aktualisiert und stehen im BA-Intranet zur Verfügung:

- FAQ Kundenportal
- Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen für die Eingangszonen und Service Center SGB II und SGB III

Verdacht auf Leistungs- oder Identitätsmissbrauch

Beim Datenabruf aus dem KDS können zwei Konstellationen auftreten, die auf einen möglichen Leistungs- oder Identitätsmissbrauch hinweisen:

- a) Die Suche im AZR liefert keinen Treffer.
- b) Mehrere Personen besitzen in STEP dieselbe AZR-Nummer.

Diese Fälle sind in der aktualisierten Arbeitshilfe „STEP: Anbindung an das Kerndatensystem des Bundes“ detailliert beschrieben und sind einer dezidierten Prüfung ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde zu unterziehen, um z.B. eine fehlerhafte Eintragung im AZR korrigieren zu lassen.

Nachberichte

Für Datensätze aus dem KDS, die durch die BA verwendet werden, übersendet das Bundesverwaltungsamt auf der Grundlage des § 38 AZRG Nachberichte im E-Mail-Format. Aus diesen sind Veränderungen – insbesondere neue Aliaspersonalien – erkennbar. Die eingegangenen Nachberichte werden an die zuständigen AA und gE bis zur Implementierung einer technischen Lösung per E-Mail weitergeleitet und sind dort analog einer Veränderungsmitteilung zu bearbeiten.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen die Information und Umsetzung in ihren Dienststellen sicher.

Die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen

- veranlassen, dass alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter termingerecht (5 Arbeitstage nach Veröffentlichung dieser Weisung) die erforderlichen Zugriffsrechte besitzen.

- veranlassen binnen 5 Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieser Weisung die Einrichtung eines Postfaches, das einen verschlüsselten Empfang der Nachberichte der BVA ermöglicht (Namensvorgabe: _Dienststelle-BVA-AKDS-Nachberichte).
- stellen sicher, dass in Fällen mit Verdacht auf Leistungs- bzw. Identitätsmissbrauch eine dezidierte Prüfung des Sachverhaltes, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde, erfolgt.
- gewährleisten, dass die eingegangenen Nachberichte des Bundesverwaltungsamt zeitnah gesichtet und bearbeitet werden.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift